

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 20 (1854)
Heft: 2

Rubrik: Staatsthierheilkunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

à deux mains gebraucht werden, ein solches Beschläge von großem Nutzen sein dürfte, — wenn besprochenen Inconvenienzen zu begegnen möglich wird.

Mit Hr. Miles möchte Ref. nicht alle 2 bis 3 Wochen Beschläge ändern und ist in dieser Rücksicht ganz der Meinung des Hrn. Hofmeister, — nämlich das Eisen so lange liegen zu lassen als es gut hält, und überhaupt seinen Zweck erfüllt; was aber das Vortragen des Eisens über den Tragrand der Trachten und zum Theil der Seitenwand anbetrifft, so dürfte hier sicher eine richtige Mitte zu treffen sein.

Umsichtige, aber vorurtheilsfreie Experimente einzig werden hier auf die richtige Bahn führen und wenn wieder etwas für den rationellen Hufbeschlag gewonnen wird, so ist es der Versuche wohl werth.

C. Staatsthierheilkunde.

I.

Konkordat, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg,
Neuenburg, Zug und Zürich,

in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des inneren Verkehrs verursa-

chen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, besonders der nachstehenden, zu treffen:

- 1) gegen die Kinderpest;
 - 2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
 - 3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
 - 4) gegen die Schafpocken;
 - 5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
 - 6) gegen den Roß und Hautwurm und die verdächtige Druse der Pferdes.
-

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbots werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechtes amtliche Gesundheitsscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn das-selbe über 6 Monate alt ist, dem Nebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.

§. 3. Die Gesundheitsscheine müssen neben dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen,

dass dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitsschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlicher Untersuchung als gesund erfinden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5. Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erforderlich.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdies der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 6. Beim Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konföderirenden

Kantone davon Mittheilung zu machen und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konföderat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konföderat festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die konföderirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konföderat bestimmt.

§. 9. In besondern durch dieses Konföderat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konföderirenden Kantone über die weiteren polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Ge-

fahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 11. In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, z. B. Alpenwirthschaft ic. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konfardats nöthig sind.

§. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizei so gleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Besinden, vorläufig die zu Verhinderung der weiteren Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§. 13. Wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mittel angemessen zu entschädigen.

§. 14. Nebentreter der Bestimmungen dieses Konfardates werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen, überdies sind dieselben für den aus der Nebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

§. 15. Gegenwärtiges Konkordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 16. Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Grenze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Grenze gehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer

vierzehntägigen Quarantine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verflusß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgaugen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strengste Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger &c. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrathe nachzusuchen.

§. 17. Bei dem Ausbruche der Krankheit in dem Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getötet und Erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von Letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkommt, so wie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemein-

schaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften &c. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angrenzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

§. 18. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Gränze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

§. 19. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in

einem der konkordirenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getötet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Neben dies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den franken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen franke Thiere gestanden, sowie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

§. 20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten dürfen Rindvieh-Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie

Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Neben dies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achtägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angränzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein frisches Thier, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

§. 21. Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den Kranken in unmittelbare Verührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtfabrik verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit

bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

§. 22. Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angränzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafherden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in §. 20 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schafalg gänzlich zu verbieten.

§. 23. Erscheint die Krankheit im Innern, so ist

strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Begrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getöteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den franken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Übertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a. Die Schafraude.

§. 24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. In Ermangelung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

§. 25. Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der franken Heerden und Absonderung der franken Thiere von den gesunden anzu-

ordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in den selben fort dauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die raudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferderaupe.

§. 26. Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konkordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Röz- und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

§. 27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Röz behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei

Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatierten Heilung fortzuhören. Solche Thiere, die mit franken in Berührungen gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen franke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

II.

Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg,
Neuenburg, Zug und Zürich

sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh, folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen.

§. 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im §. 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§. 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind :

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts.

- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärzung, Vereiterung, Krebs, Tuberkebildung). Währschaftszeit 20 Tage.
- 2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit) Währschaftszeit 20 Tage.
- 3) Verdächtige Druse, Roß und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.
- 4) Still- und Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b. Beim Rindvieh:

- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Verschwärzung, Vereiterung, Krebs, Tuberkebildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen.) Währschaftszeit 20 Tage.
- 2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes.

§. 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- und Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§. 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der

Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§. 4. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währungszeit in andere als die konföderirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währungspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränen des Konföderatsgebietes überschritten haben.

§. 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.

§. 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§. 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Besund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber

von jedem besonders abzufassen. In letzterm Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§. 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tötung des Thieres notwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Nebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Nebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§. 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getötet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§. 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§. 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Nebernehmer das Original, dem Nebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Neber-

geber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Nebernehmer rechtlich belaucht werden.

§. 14. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§. 15. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§. 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§. 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfun den, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§. 18. Dieses Konfondat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.